

**Zweckverband Breitbandversorgung im
Landkreis Ravensburg**

Sitz: Fronreute

Aufgrund von §§ 1, 5 und 6 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16.09.1974 (GBL. S. 408), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBL. S. 403), hat die Verbandsversammlung am 26.11.2024 folgende Änderung der Verbandssatzung vom 23.11.2021, 1. Änderung vom 16.03.2023 sowie 2. Änderung vom 21.03.2024 beschlossen:

3. Änderung der Satzung vom 23.11.2021

§ 3, Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 1

Organe des Verbands

(1) Organe des Zweckverbands sind:

- die Verbandsversammlung
- die Verbandsvorsitzenden

§ 7, Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 2

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende sowie der stellvertretende Verbandsvorsitzende bzw. die stellvertretenden Verbandsvorsitzenden werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung vorzeitig aus, so endet auch sein Amt. Die Verbandsversammlung hat für die Restdauer der Amtszeit einen neuen Vorsitzenden oder stellvertretende Verbandsvorsitzende bzw. die stellvertretenden Verbandsvorsitzenden zu wählen.

§ 8, Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 3
Ehrenbeamte

(1) Zur Erledigung der Verwaltungsgeschäfte kann der Zweckverband bestellen:

- Verbandspfleger,
- Verbandskassenverwalter

Diese sind Ehrenbeamte des Zweckverbands.

§ 10, wird mit Absatz 3 ergänzt:

§ 4
Verbandspflege

(3) Zur Erledigung der Verbandspflege ist auch ein Dienstleistungsvertrag mit einer Mitgliedskommune oder einem Verwaltungsverband im Zweckverbandsgebiet möglich.

§ 2
Inkrafttreten

Die Änderung der Verbandssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Fronreute, den 26.11.2024

gez. Bürgermeister Oliver Spieß,
Verbandsvorsitzender